

tüchtigen Leitung werde stehen lassen, bis der Führer die drei- oder fünfjährige Durchschnittsperiode überschritten hat, nur um ihn nicht einen pecuniären Verlust erleiden zu lassen, oder vielmehr um ihm einen Vortheil zuzuwenden, auf den er nach Lage der Sache billiger Weise keinen Anspruch hat, und der noch überdies für den Einzelnen nicht einmal von so wesentlicher Bedeutung ist, als ihm beigelegt zu werden scheint. Denn es handelt sich bei einer fünfjährigen Durchschnittsberechnung, gegen das Ergebnis einer dreijährigen gehalten, nur im dritten Jahre um $\frac{1}{5}$ des Unterschiedes zwischen dem letzten und dem frühern Gehalt, während im vierten Jahre schon nur $\frac{1}{5}$, im zweiten bloß $\frac{1}{5}$ und im ersten sogar nur $\frac{1}{5}$ jenes Unterschiedes in Frage kommen.

Dem Allen nach kann daher, — ganz abgesehen noch davon, daß bei dem Militair wenigstens vergleichungsweise gegen die Civilbeamten ein schnelleres Avancement stattfindet und den Offizieren nicht selten früher die Möglichkeit geboten ist, in höher besoldete Stellen einzutreten, als dies der großen Mehrzahl nach bei jenen geschieht und geschehen kann, — die Deputation die Gründe, welche eine Gleichstellung beider Classen auch in diesem Punkte als eine Forderung der Gerechtigkeit sowohl, als der Billigkeit erscheinen lassen, nicht für widerlegt ansehen und empfiehlt deshalb,

in §. 2 Zeile 3 das Wort: drei mit dem Worte: fünf zu vertauschen.

Präsident D. Haase: Es wird nun über die §. 2 zu sprechen sein.

Staatsminister Rabenhorst: Meine Herren! Es sind zweierlei Gründe in dem Berichte Ihrer Deputation zu unterscheiden, welche Sie veranlassen sollen, Sich gegen die Vorlage der Regierung zu erklären. Einerseits sind es pecuniäre Gründe, andererseits sind es Gründe in dienstlicher Beziehung. In pecuniärer Beziehung giebt selbst das Gutachten Ihrer Deputation zu, daß der Gegenstand ein sehr unwesentlicher ist. Es berechnet sogar, daß der Einfluß ein äußerst geringfügiger ist. Von Seiten der Staatsregierung selbst ist auch niemals behauptet worden, daß der geringe Pensionsbetrag die Veranlassung gewesen sei, den Gesetzentwurf zurückzuziehen. Es ist vielmehr von Seiten des Vorstandes des Kriegsministeriums stets behauptet worden, nur dienstliche Rücksichten zwängen dazu. Also nur der letztere Gegenstand, nur die dienstlichen Rücksichten sind es, welche ich gegenwärtig noch einmal kurz besprechen werde, und da halte ich mich namentlich an den auf Seite 11 des Berichtes zu lesenden Satz, welcher mit den Worten anfängt:

„Am Wenigsten endlich kann die Deputation der Besorgniß Raum geben, daß die Dienstbehörde ihrer Ueberzeugung entgegen eine Truppenabtheilung jemals unter einer untüchtigen Leitung werde stehen lassen, bis der Führer die drei- oder fünfjährige Durchschnittsperiode überschritten hat, nur um ihn nicht einen pecuniären Verlust erleiden zu lassen, oder vielmehr um ihm einen Vortheil zuzuwenden, auf den er nach Lage der Sache billiger Weise keinen Anspruch hat, und der noch überdies für den Einzelnen nicht einmal von so wesentlicher Bedeutung ist, als ihm beigelegt zu werden scheint.“

H. N. (1. Abonnement.)

Die Verhältnisse beim Militair, meine Herren, sind von der Art, daß der junge Mann, wenn er in das Cadettenhaus kommt, wenn er zum Portepcejunker ernannt wird, wenn er die Stelle eines Leutnants erstrebt, kein anderes Bild, kein anderes Ziel vor Augen hat, als den Dienst. Man wird nie sagen können, ein junger Mann bewerbe sich um diese Stellen, um nur bald heirathen zu können, wie dies so häufig im Civilstaatsdienst der Fall ist, wo man so häufig, wenn man die Anstellung erlangt, auch die Frau in petto hat. Im Gegentheile, wenn ein junger Mann eine Anstellung im Militairdienst erhält, so verzichtet er auf eine lange Reihe von Jahren auf das Recht, welches jeder Civilstaatsdiener besitzt. Er kann und darf nicht heirathen, wenn er nicht die Verhältnisse, welche unter allen Umständen berücksichtigt werden müssen, zu erfüllen im Stande ist. Vor allem ist es nöthig, daß, wenn er in dieser Zeit heirathen will, er eine bestimmte Rente außer seinem Dienstgehälte genieße und dies gerichtlich nachweise. Es giebt nun allerdings Einige, welche Vermögen besitzen, dies sind aber Ausnahmen. Hat endlich ein Offizier Glück, eine reiche Braut zu erlangen, so wird er allerdings ebenfalls heirathen können, allein das ist eben nur Zufall, nur Glück. Der junge Leutnant dient 8 bis 10 Jahr, dann wird er Oberleutnant, dann dient er noch 9 bis 10 Jahre ehe er zum Hauptmann aufrückt. Das ist die Durchschnittszahl, welche gegenwärtig hinsichtlich der Dienstzeit der Subalternenofficiere besteht. Also nach ungefähr 20 Dienstjahren tritt er in den untern Grad des Capitains und alsdann hat er noch nicht soviel Gehalt, um einen Hausstand ohne Weiteres begründen zu können, er muß vielmehr die bereits angedeuteten Bedingungen ebenfalls genau erfüllen. Sie sehen also, meine Herren, daß in Friedensverhältnissen, wo der junge Mann mit dem 21. Jahre in das Regiment oder die betreffende Partei eintritt, wenn er selbst kein Vermögen besitzt, er im Durchschnitte wenigstens noch 18. bis 20 Jahre warten muß, bis er einen eigenen Hausstand begründen kann. Sie werden aber auch daraus ermessen, daß derjenige, welcher so spät heirathet, der Zukunft seiner Familie nicht mit derselben Zuversicht entgegen sehen kann, wie der Civilstaatsdiener. Das ist eine ausgemachte Thatsache. Der Officier lebt in der Regel nicht so lange, wie z. B. der Gelehrte, der seine Stube selten verläßt; diese sind es, welche in der Regel am längsten leben. Bezieht der Offizier jedoch einen höhern Gehalt, so wird er, so lange er noch dient, ziemlich im Stande sein, für seine Kinder zu sorgen, ihrer Erziehung vorstehen zu können; allein er muß besorgen, seine Dienstzeit werde nicht mehr lange dauern. Das sind Wahrnehmungen, welche sich durch die Erfahrung bestätigt haben. Oft vermuthet der ältere Offizier nicht einmal, daß er nicht mehr so fähig ist, seinen Dienst zu verrichten, man wird es ihm erst zu verstehen geben müssen, während er wünschte, so lange zu dienen, als irgend möglich. In dieser Beziehung würden sich eine Menge von Beispielen anführen lassen. Allerdings wird die höhere Behörde, sobald sie von einer solchen Dienstuntüchtigkeit Kenntniß erlangt, dafür Sorge tragen,